

Allgemeine Infos zur Antidiskriminierungsberatung Respekt*OWL



Respekt*OWL

Antidiskriminierungsberatung

Beratungs- und Schutzraum für LSBTIQ*/TIN*

Wir arbeiten...

- **Vertraulich** und geben keine Informationen über Sie weiter,
- **Parteilich** an Ihrer Seite und unterstützen Sie im Rahmen unserer Möglichkeiten,
- **Outingsensibel** und achten auf mögliche **Outing-Möglichkeiten** und weisen Sie darauf hin,
- **Auftragsorientiert** und fragen Sie immer, ob wir X oder Y tun/kontaktieren dürfen,
- **Selbstermächtigend** und versuchen Sie in Ihrem Anliegen zu bestärken,
- **Ergebnisoffen**, sodass jede (Um-)Entscheidung willkommen ist,
- **Unterstützend** und übernehmen Kommunikation mit ausübenden Parteien/Organisationen.

Wir können Sie bei folgenden Anliegen in Beratungen unterstützen:

- Fragen zu (vermuteten) Diskriminierungen/Benachteiligungen beantworten,
- Ihren Vorfall rechtlich durch Rechtsanwält*innen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) einordnen lassen,
- Sie im konkreten Diskriminierungsvorfall begleiten (Wie geht es Ihnen mit der Situation?/Was könnte Ihnen gut tun?)
- Angebote der Klärung des Vorfalls unterbreiten (Vermittlungsgespräche, Schlichtungsverfahren, Beschwerdeführung)

Wichtige Informationen bei einem Diskriminierungsvorfall:

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Fristen und Aktualität dieses Dokuments.

- Wir empfehlen immer ein **Gedächtnisprotokoll** anzufertigen. Dafür müssen Sie Datum, Uhrzeit, Beteiligte Personen/Zeug*innen und die Situationsbeschreibung notieren.
- Es gibt verschiedene **Fristen**, wenn rechtliche Schritte erwogen werden. Bei dem **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz** sind es **zwei Monate** in denen Ihr Anspruch geltend gemacht werden muss. Deswegen melden Sie sich möglichst schnell bei uns. Eine Geltendmachung heißt nicht, dass Sie eine Klage erheben müssen. Dies kann auch Vorsorglich geschehen.
 - Nach Geltendmachung gibt es eine **Frist für eine Klage**:
 - Arbeit: **3 Monate**
 - Güter/Dienstleistung: 3 Jahre

**Beratungs- und Schutzraum für
Lesben, Schwule, Bi, Trans*, Inter*,
Nicht-Binäre und Queere**

Aidshilfe Bielefeld e.V.
Ehlentruperweg 45a
33604 Bielefeld

Auskunft gibt Ihnen:

Konstantin Michaelis
(keine Pronomen)

Sprachen: Deutsch, Englisch, Türkisch

Telefon +49 521 13 33 88
michaelis@respekt-owl.de
www.respekt-owl.de

Respekt*OWL ist ein Kooperationsprojekt der Aidshilfe Bielefeld e.V., Psychologischen Frauenberatung e.V., Bielefeld und BIEQueer e.V.

Das Projekt wird vom Bundesprogramm **respekt*land** der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und Der Paritätische NRW gefördert.

respekt*land
Antidiskriminierungsberatung
für ganz Deutschland

Ein Förderprogramm der
Antidiskriminierungsstelle
des Bundes

DER PARITÄTISCHE
STIFTUNG GEMEINSAM HANDELN

Was regelt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)?

Das AGG unterscheidet zwischen einem:

- **arbeitsrechtlichen Benachteiligungsverbot.**
- **allgemeinen zivilrechtlichen Benachteiligungsverbot.**

Das arbeitsrechtliche Benachteiligungsverbot regelt alles was mit der Arbeit zu tun hat.

Es gilt zum Beispiel bei:

- Stellenausschreibungen,
- Bewerbungsgesprächen,
- Belästigung/Mobbing,
- Sexueller Belästigung,
- Anreden auf Dokumenten,
- beruflichem Aufstieg oder Beförderung,
- Gehaltsverhandlungen.

Das allgemeine zivilrechtliche Benachteiligungsverbot regelt Versicherungen und sogenannte Alltagsgeschäfte.

Alltagsgeschäfte sind zum Beispiel:

- Anreden in Dokumenten,
- Einkaufen gehen,
- Verträge abschließen,
- Auf Wohnungen bewerben,
- ins Kino gehen,
- Geld abholen bei der Bank.

Folgend sind weitere Fristen zur Kenntnis.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Fristen und Aktualität dieses Dokuments.

- Für das Amt/Schule: Widerspruch gegen Verwaltungsakt 1 Monat nach Bekanntgabe
- Straftaten: Strafanzeige -> Strafantrag Frist 3 Monate ab Kenntnis der Tat und der Täter*in
 - Grundsätzlich ist Diskriminierung keine Straftat, aber:
 - Sexuelle Belästigung (§ 184i StGB)
 - Verletzung des Intimbereich durch Bildaufnahmen (§ 184k StGB)
 - Beleidigung (§ 185 StGB)
 - Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB)
 - Körperverletzung (§ 223 StGB)
 - Nötigung (§ 240 StGB)
 - Hinweis: Bei manchen Delikten ist eine Meldung nicht direkt eine Strafverfolgung. Bspw. Muss bei Beleidigung auch zusätzlich ein Strafantrag gestellt werden, damit der Fall strafrechtlich verfolgt wird.
- Arbeit: Kündigungsschutzklage 3 Wochen nach Zugang der Kündigung
- BGB: Unterlassungsklage 3 Jahre ab Ende des Jahres in dem Diskriminierung passiert ist

Respekt*OWL ist ein Kooperationsprojekt der Aidshilfe Bielefeld e.V., Psychologischen Frauenberatung e.V., Bielefeld und BIEQueer e.V.

Das Projekt wird vom Bundesprogramm respekt*land der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und Der Paritätische NRW gefördert.

Zum AGG



AGG in Einfacher Sprache



Respekt*OWL Website



Onlineberatung Respekt*OWL



respekt*land
Antidiskriminierungsberatung
für ganz Deutschland

Ein Förderprogramm der
Antidiskriminierungsstelle
des Bundes

DER PARITÄTISCHE
STIFTUNG GEMEINSAM HANDELN